



Gemeinde Lampenberg
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg
Hauptstrasse 40
4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

☎ 061/953 90 31

✉: gemeinde@lampenberg.ch
Homepage: www.lampenberg.ch

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

vom 8. Dezember 2004

Gültig ab 1. Juli 2005

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lampenberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

A Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Lampenberg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

Es bestehen folgende Behörden

- a) Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern
- b) Schulrat für die Primarstufe, bestehend aus fünf Mitgliedern
- c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern
- d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern
- e) Wahlbüro, bestehend aus fünf Mitgliedern¹

B Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

Behörden:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Schulrat für die Primarstufe
- d) die Sozialhilfebehörde
- e) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- f) das Wahlbüro

²Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

- a) 1 Mitglied des Schulrats für die Primarstufe
- b) 1 Mitglied der Feuerwehrkommission Frenke
- c) 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde
- d) 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung der Musikschule beider Frenkentäler
- e) 1 Mitglied in den Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims „Zum Gritt“

³Der Schulrat für die Primarstufe wählt aus seiner Mitte:

- a) 1 Mitglied des Schulrats der Musikschule beider Frenkentäler
- b) 1 Vertreter oder Vertreterin im Sekundarschulrat Waldenburgertal

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Alle Urnenwahlen gemäss § 3 erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren.

C Finanzausgaben

§ 5 Sondervorlagen

Ausserhalb des Voranschlages sind durch die Gemeindeversammlung besonders zu beschliessen:

- a) neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von CHF 50'000.-- übersteigen
- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000.-- pro Jahr übersteigen

§ 6 Finanzkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) neue Ausgaben:

CHF 10'000.-- für Einzelausgaben

CHF 30'000.-- als gesamthafter jährlicher Höchstbetrag

- b) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken: CHF 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: CHF 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

D Schlussbestimmungen

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lampenberg vom 4. Juni 1997, gültig ab 1. Januar 1998, wird aufgehoben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2005 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Lampenberg vom 8. Dezember 2004 genehmigt.

Durch Urnenabstimmung am 27. Februar 2005 genehmigt.

Der Präsident:
Hans Schlumpf

Der Schreiber:
Max Gysin

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft:

Liestal, den 10. Mai 2005 (RR-Protokoll Nr. 765) Der Landschreiber: W. Mundschin

¹Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007

Urnenabstimmung am 24. Februar 2008

Genehmigt durch den Regierungsrat am 1. April 2008 (RR-Protokoll Nr. 0425)

In Kraft ab 1. Juli 2008

²Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Oktober 2015

Urnenabstimmung am 28. Februar 2016

Genehmigt durch den Regierungsrat am 17. Mai 2016 (RR-Protokoll Nr. 0710)

In Kraft ab 1. August 2016